

RULES OF CONDUCT DES MEDICAL IMAGING CLUSTERS DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN

30.08.2018, Novelle 2022

§ 1 – Name und Sitz

Der Medical Imaging Cluster, in Folge MIC genannt, hat seinen Sitz an der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien).

§ 2 – Zweck

Der MIC verfolgt den Zweck, eine organisationseinheiten-übergreifende Kommunikations- und Wissenschaftsplattform darzustellen, die der Förderung, Vernetzung und Optimierung der Forschung im klinischen und theoretischen Bereich, der Kommunikation mit den anderen Clustern der MedUni Wien und der Lehre und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Bildgebung dient.

Die Einwerbung von Drittmitteln aus gemeinschaftlich durchgeführten Forschungsprojekten, die Durchführung gemeinsamer klinischer und theoretischer Studien und die Abhaltung gemeinsamer Informationsveranstaltungen und Tagungen, sowie die Verfassung von Beiträgen in wissenschaftlichen Zeitschriften stellen den Zweck des MIC nach außen dar.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Drittmittelprojekte, Erlöse aus Tagungen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie durch Zuwendungen der Medizinischen Universität Wien und ihrer Organisationseinheiten.

Die Mittel des MIC dürfen nur für die in §2 angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Die Mitglieder des MIC sind jene, die sich aktiv (siehe dazu auch §5) und nachweislich (über gemeinsame wissenschaftliche Projekte und Publikationen (in denen der MIC idealerweise auch in den Acknowledgments erwähnt wird) an den wissenschaftlichen Nodes beteiligen, sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein standardisiertes Bewerbungsformular an die Administration des MIC zu übermitteln, in welchem auch eine Zuordnung zu einem spezifischen Node und zur Kategorie der Ärzt:innen bzw. Nicht-Ärzt:innen vorgenommen wird. Nach interner Prüfung durch die:den zuständigen Nodesprecher:in und formaler Zustimmung des SB können neue Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem MIC kann vom SB aufgrund nachgewiesenen Verstoßes gegen die Good Scientific Practice (GSP) Richtlinien der MedUni Wien¹ ausgesprochen werden.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des MIC teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des MIC nach Kräften zu fördern. Die Mitglieder haben die Satzung des MIC und die Beschlüsse des SB und der General Assembly (GA) zu beachten. Die aktive Mitgliedschaft beruht auf der Teilnahme von nicht unter drei Veranstaltungen/Treffen im Studienjahr (1.10-30.09. des Folgejahres).

§ 6 – Organisation und Organe des MIC

Der MIC hat als Organe ein Steering Board (SB), aus dem ein:e Sprecher:in und Stellvertreter:in gewählt werden, ein Scientific Nodes Committee (SNC), das in Nodes unterteilt ist, ein Educational Board (EB) und eine General Assembly (GA).

Den wissenschaftlich aktiven Kern des MIC repräsentieren die Nodes, die ihrerseits Sprecher:in und Stellvertreter:in stellen.

Personen, die über den MIC-Cluster ausgeschriebene Professuren innehaben bilden das Node-Koordinations-Panel. Es hat die Aufgabe die Zusammenarbeit der Nodes zu verbessern und die Abstimmung der Lehr- und Forschungsaktivitäten der Nodes zu unterstützen. Die Professor:innen wählen Koordinator:innen, die in der Funktion, der Position einer:ines Note Speaker:in gleichgestellt sind. Die Person/en hat/haben daher Sitz- und Stimmrecht in SNC-Meetings. Eine Bewerbung für das SB ist unter Einhaltung der, für alle MIC-Mitglieder gültigen Regeln möglich.

Beratend ist dem MIC ein Advisory Board (AB) zugeordnet.

§ 7 – Steering Board (SB)

Das Steering Board (SB) besteht aus acht Personen.

Die Mitglieder des SB bestimmen eine:n Sprecher:in aus den Reihen der gewählten Mitglieder des SB.

Auf eine ausgewogene Repräsentanz der einzelnen Fachgebiete und Nodes bzw. Vertreter:innen von klinischen und vorklinischen Fächern bzw. Ärzt:innen und Nicht-Ärzt:innen ist im SB an sich und dessen Leitung besonderes Augenmerk zu legen. Eine paritätische Besetzung des SB mit je vier Mitgliedern aus den Reihen der klinischen Fächer/Ärzt:innen bzw. der nicht-klinischen Fächer/Nicht-Ärzt:innen ist anzustreben. Der:die Sprecher:in darf nur einmal für eine Dauer von zwei Jahren seine:ihre Sprecher:innen-Funktion ausüben, danach übernimmt er:sie automatisch die Rolle des:der „Past-Sprecher:in“. Die Funktion der:des Sprecher:in ist jedenfalls alternierend mit einer:einem Vertreter:in aus dem klinischen und nicht-klinischen Bereich zu besetzen.

Jedes aktive Mitglied im MIC ist berechtigt, sich für eine Position im SB aktiv zu bewerben.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des SB beträgt zwei Jahre. Nach einer Funktionsperiode von 2 Jahren ist die Hälfte des SB (also in der Regel vier Mitglieder) neu zu wählen, wobei sich Sprecher:in und PastSprecher:in jedenfalls nicht vor Ende der Funktionsperiode als Past-Sprecher:in zur Wahl stellen müssen, sondern ebendiese Funktionsperiode bis zum Ende ausführen sollen. Die Wahl findet in der GA mit einfacher Mehrheit statt. Eine zweimalige Wiederwahl in das SB ist möglich. Die maximale Funktionsdauer im SB ist somit auf 6 Jahre beschränkt.

Die Funktionsdauer der Mitglieder des SB beträgt zwei Jahre. Nach einer Funktionsperiode von 2 Jahren wird die:der Sprecher:in automatisch zur:zum Past-Sprecher:in, sofern sie:er dem zustimmt. 4 Personen des SB sind neu zu wählen. Die Wahl findet online oder in der GA mit einfacher Mehrheit statt. Eine zweimalige Wiederwahl in das SB ist möglich. Das Wahlprozedere ist wie folgt: Es werden gesamt Abstimmungen in 3 Gruppen durchgeführt.

Gruppe 1: 2 weibliche MIC-Mitglieder, die in der letzten Periode nicht dem SB angehört haben

Gruppe 2: 2 männliche MIC-Mitglieder, die in der letzten Periode nicht dem SB angehört haben

Gruppe 3: 3 Personen aus dem ehemaligen SB, die weiterhin zu Verfügung stehen möchten

Verlassen mehr als 4 Personen das Steering Board, werden um die Differenzzahl mehr MIC-Mitglieder aus: entweder Gruppe 1 oder Gruppe 2 ins Steering Board aufgenommen. Den Ausschlag ob in diesem Fall die Aufnahme aus Gruppe 1 oder Gruppe 2 erfolgt gibt die Zugehörigkeit der Kandidat:innen zu Klinik/Vorklinik. Angestrebt wird ein Ausgleich der beiden Gruppen im SB.

(- Erklärung: 3 ehemalige SB Mitglieder + PastSpeaker:innen bleiben im SB. Sollten mehr als 4 SB-Mitglieder das SB freiwillig verlassen, dann müssen mehr als 4 Personen ins SB gewählt werden.

Freiwillig aus dem SB ausscheidende Personen können sich sofort der Widerwahl stellen, sofern sie aufgrund der 6Jahres-Regel noch dürfen. Sind sie bereits 6 Jahre im Board, können sie sich erst, wie regulär vorgesehen, in der nächsten Periode wieder für die Mitgliedschaft im SB bewerben.)

SB entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das SB ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden. Das SB wird vom:von der Sprecher:in, beziehungsweise in dessen:deren Verhinderung von seiner:ihrer Stellvertretung mindestens 4 Wochen im Voraus einberufen. Den Vorsitz im SB führt die:der Sprecher:in, bei Verhinderung die:der Stellvertreter:in. -

Die GA kann das gesamte SB oder einzelne Mitglieder jederzeit nach Erzielung einer Zweidrittelmehrheit ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der:des neuen Sprecher:in bzw. der neuen SB-Mitglieder in Kraft.

Die Mitglieder des SB können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt dem SB bzw. bei Rücktritt des gesamten SB der GA gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung einer:eines neuen Nachfolger:in wirksam.

§ 8 – Aufgaben des Steering Boards (SB)

Dem SB obliegt die Leitung des MIC. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen MIC-Organ zugewiesen sind. Insbesondere umfasst der Aufgabenbereich des SB folgende Agenden:

- x Strategische Weiterentwicklung des MIC
- x Erstellung einer Jahresplanung und Abfassung eines Jahresberichtes
- x Planung und Organisation von Veranstaltungen (MIC-Lectures, Grand-Rounds, u.a.)
- x Planung und Organisation des jährlichen MIC-Festivals

- x Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen x
Inhaltliche Vorbereitung der GA
- x Entscheidung über die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen GA
- x Entscheidung über die Finanzen
- x Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- x Die Veranlassung und Genehmigung von Umstellungen und Neugründungen von Nodes
- x Vornahme notwendiger Kooptierungen
- x Öffentlichkeitsarbeit für den MIC
- x Rekrutierung von Mitgliedern
- x Kooperation mit anderen Clustern
- x internationale Vernetzung
- x Infrastrukturentwicklung
- x Drittmittelakquise

§ 9 – Scientific Node Committee (SNC)

Das SNC besteht aus den einzelnen Nodes, die institutionsübergreifend nach Interessensgebieten gegliedert sind. Jeder Node hat eine:n oder mehrere vom SB bestellte Sprecher:innen, die als zentrale Anlaufstelle für wissenschaftliche Kooperationen und andere Belange dienen. Die Nodes sind außerdem aufgefordert, eine:n Ansprechpartner:in für nodespezifische Belange im SB zu nominieren.

Die Nodes sind der Kern des MIC, in ihnen findet die eigentliche Arbeit des Clusters statt.

Nodes können auf Antrag der Nodesprecher:innen in Absprache mit den Mitgliedern des Nodes aufgelöst werden, ebenso können neue Nodes durch das SB genehmigt werden.

Die Mitgliedschaft im MIC setzt die aktive Mitarbeit in einem der Nodes voraus. Diese Verbundenheit mit dem MIC ist durch die zusätzliche Verwendung des MIC-Logos in Präsentationen und den personenbezogenen Hinweis „Authors ... and ... are members of the Medical Imaging Cluster (MIC) of the Medical University Vienna“ in Publikationen und Drittmittelanträgen zu dokumentieren.

§ 10 – Aufgaben des Scientific Node Committees (SNC)

Neben den regelmäßigen internen Treffen des SB, in denen die Administration, die Kommunikation nach Außen und Innen und die weitere Strategie des MIC geregelt werden, finden in regelmäßigem Abstand Meetings des SNC statt. In diesen der Vernetzung und Kommunikation dienenden Treffen stellen die Nodes geplante oder laufende Forschungsprojekte vor und diskutieren weitere Aktivitäten. Ein Mitglied des SB stellt in diesem Rahmen auch das Protokoll der letzten SB Sitzung vor und informiert über die laufende Tätigkeit des SB. Auch über Aktivitäten zur Lehre soll in diesem Rahmen durch das EB referiert werden.

§ 11 – General Assembly (GA)

Teilnahmeberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die ordentliche Generalversammlung (General Assembly, GA), findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des SB, der GA oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen vier Wochen stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das SB unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen vor dem Termin der GA zu erfolgen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin der GA beim SB schriftlich einzureichen. Die finale Tagesordnung muss 1 Woche vor der GA den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Die GA ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GA – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der GA erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen die Rules of Conduct des MIC geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der GA führt der:die Sprecher:in des SB, bei dessen:deren Verhinderung seine:ihre Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist, bestimmen die anwesenden SB-Vertreter einen Ersatz.

§ 12 – Aufgaben der General Assembly (GA)

Der GA sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- x Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. x
Wahl und Enthebung der Mitglieder des SB.
- x Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

§ 13 – Educational Board (EB)

Das Educational Board (EB) berät das SB in Sachen von Lehre und Fortbildung.

Seine Mitglieder werden durch das SB bestellt, aus deren Kreis ein:e Leiter:in bestimmt wird.

Im Rahmen der SNC Meetings berichtet der:die Leiter:in des EB bzw. in dessen:deren Vertretung ein anderes Mitglied dieses Gremiums über Belange der Fortbildung und Lehre.

§ 14 – Aufgaben des Educational Board (EB)

Dem EB obliegen folgende Aufgaben:



- x Koordination von Lehr- und Fortbildungstätigkeiten des MIC
- x Schnittstellenfunktion zur Curriculum-Direktion in Bezug auf das PhD-Programm „Medical Imaging“ (n094) und des Dr. med. sci Programmes des MIC (n790)
- x Beratung des SB und des SNC in Sachen der Lehre und Fortbildung

§ 15 – Advisory Board (AB)

Dem SB des MIC ist ein AB beratend zur Seite gestellt. Die Mitglieder des AB werden durch das SB alle 4 Jahre nominiert und sollen das gesamte Spektrum der Medizinischen Bildgebung in ihren klinischen und vorklinischen Bereichen mit wissenschaftlicher Exzellenz abdecken.

Die Mitglieder des AB sind keine Mitglieder des MIC, sondern anerkannte, externe Expert:innen, die eine objektive und globale Außensicht auf die Entwicklungen in der Medizinischen Bildgebung beratend einbringen.

Das SB berichtet dem AB mindestens einmal pro Funktionsperiode über die laufenden und geplanten Aktivitäten des MIC. Bei strategischen Grundsatzfragen bzw. Änderungen ist eine Abstimmung mit dem AB anzustreben.

§ 16 – Aufgaben des Advisory Board (AB)

Dem AB obliegen folgende Aufgaben:

- x Beratung der Führungsebene des MIC in strategischen Belangen
- x Kritisches Hinterfragen des laufenden und geplanten Tätigkeiten des MIC
- x Abstimmung mit dem SB in Bezug auf gravierende strukturelle und/oder inhaltliche Änderungen des MIC